AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 48 | Freitag, 13. November 2026

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität am Dienstag, 17.11.2026, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Widmungen und Umstufungen von Ortsstraßen, Beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

2. Abfallwirtschaft; Abfallbericht 2025

3. Abfallwirtschaft;
Modernisierung des Recyclinghofes im Entsorgungszentrum Schwabach

4. Förderung zur Sanierung/Instandsetzung des Aquädukts über die Rednitz bei Penzendorf –
Antrag Wässerverband Penzendorf

Stadt Schwabach, 10.11.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Verbandsausschusses

Am Mittwoch, 25.11.2026, um 17:15 Uhr findet im Sitzungssaal des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein die Sitzung der Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses vom 19.11.2025

2. Beratung über den Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2027

3. Anfragen und Berichte

Vorher findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zweckverband Schwarzachgruppe, 05.11.2026

Richard Seidler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, 25.11.2026, um 18 Uhr findet im Sitzungssaal des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein die Sitzung der Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.07.2026

2. Beratung über Wasserentnahmeentgelt, Gebührenkalkulation, Verlustvortrag, Jahresabschluss 2025

3. Sachstand Sanierungsplan und RZWas 2025

4. Beschluss über die Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2027

5. Sachstand Stromliefervertrag

6. Vergabe Lieferungen und Leistungen
   hier: Jahresunterhaltsarbeiten Rohrnetz

7. Vergabe Lieferungen und Leistungen
   hier: Sanierung Brunnen Schwand 2 und 3

8. Vergabe Lieferungen und Leistungen
   hier: Sanierung der Saugbehälter im Wasserwerk Großschwarzenlohe

9. Anfragen und Berichte

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zweckverband Schwarzachgruppe, 05.11.2026

Richard Seidler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Ab dem 1. Januar 2027 gültige Strompreise

STROMPRODUKTE/ TARIFE		netto		brutto	
		Energiepreis je kWh	Grundpreis pro Jahr	Energiepreis je kWh	Grundpreis pro Jahr
Grundversorgung*					
Eintarif		30,69 Cent	120,00 €	36,52 Cent	142,80 €
Doppeltarif	HT	31,42 Cent	142,00 €	37,39 Cent	168,98 €
	NT	25,27 Cent		30,07 Cent	
Schwabach-Produkte					
Single		31,88 Cent	86,40 €	37,94 Cent	102,82 €
Privat		28,59 Cent	133,20 €	34,02 Cent	158,51 €
Profi		28,41 Cent	148,32 €	33,81 Cent	176,50 €
Select	HT	30,20 Cent	141,96 €	35,94 Cent	168,93 €
	NT	24,85 Cent		29,57 Cent	
Flexi	HT	29,82 Cent	166,20 €	35,49 Cent	197,78 €
	NT	24,85 Cent		29,57 Cent	
Strom ONLINE**					
		27,62 Cent	119,20 €	32,87 Cent	141,85 €
Wärme (gemeinsame Messung)					
Grundversorgung*	HT	31,10 Cent	142,00 €	37,01 Cent	168,98 €
	NT	20,21 Cent		24,05 Cent	
Schwabach Wärme Select	HT	30,20 Cent	141,96 €	35,94 Cent	168,93 €
	NT	20,11 Cent		23,93 Cent	
Schwabach Wärme Flexi	HT	29,82 Cent	166,20 €	35,49 Cent	197,78 €
	NT	20,11 Cent		23,93 Cent	
Wärme (getrennte Messung)					
Grundversorgung*	HT	23,49 Cent	82,00 €	27,95 Cent	97,58 €
	NT	20,71 Cent		24,64 Cent	
Strom Wärme-Produkt	HT	22,99 Cent	82,00 €	27,36 Cent	97,58 €
	NT	20,71 Cent		24,64 Cent	
Mobil Natur Plus (gemeinsame Messung)					
Eintarif		28,26 Cent	112,00 €	33,63 Cent	133,28 €
Doppeltarif	HT	28,87 Cent	116,00 €	34,36 Cent	138,04 €
	NT	27,07 Cent		32,21 Cent	

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Mobil Natur (getrennte Messung)					
Eintarif		22,51 Cent	60,00 €	26,79 Cent	71,40 €
Doppeltarif	HT	23,32 Cent	67,00 €	27,75 Cent	79,73 €
	NT	21,52 Cent		25,61 Cent	
STROM Schwabach Modul 2					
Eintarif		22,39 Cent	130,00 €	26,64 Cent	154,70 €
Doppeltarif	HT	23,53 Cent	145,00 €	28,00 Cent	172,55 €
	NT	21,35 Cent		25,41 Cent	
SMART Strom* **					
Verbrauchspreis		17,54 Cent	169,20 €	20,87 Cent	201,35 €

*Allgemeiner Preis im Rahmen der Grundversorgung
** Zusätzlich werden die jeweils gültigen Messentgelte des jeweiligen Messstellenbetreibers abgerechnet.
*** Beim dynamischen Tarif „SMART Strom“ wird zudem der jeweilige Markt- und Großhandelspreis (dynamischer Preisbestandteil) und das jeweils gültige Messentgelt des jeweiligen Messstellenbetreibers abgerechnet.

Der Ökostromzuschlag liegt bei 0,65 Cent/kWh brutto (0,55 Cent/kWh netto).

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des jeweiligen Produktes ab.

Die Bruttopreise beinhalten die Energielieferung, die Stromsteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19%).

Es gelten die Tarifschaltzeiten des jeweiligen Netzbetreibers.

Ab dem 1. Januar 2027 gültige Erdgaspreise

ERDGASPRODUKTE/ TARIFE	netto		brutto	
	Energiepreis je kWh	Grundpreis pro Jahr	Energiepreis je kWh	Grundpreis pro Jahr
Grundversorgung*				
1	12,55 Cent	31,60 €	14,93 Cent	37,60 €
2	10,13 Cent	152,60 €	12,05 Cent	181,59 €
3	10,05 Cent	192,60 €	11,96 Cent	229,19 €
ERDGAS Optima/ Optima Kombi				
S	12,02 Cent	31,60 €	14,30 Cent	37,60 €
M	9,60 Cent	152,60 €	11,42 Cent	181,59 €
L	9,52 Cent	192,60 €	11,33 Cent	229,19 €
ERDGAS Online				
	9,40 Cent	119,50 €	11,19 Cent	142,21 €

*Allgemeiner Preis im Rahmen der Grundversorgung

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Kombi-Bonus:
Sie erhalten einen jährlichen Kombi-Bonus, wenn Sie unser Produkt ERDGAS Optima Kombi gewählt haben und bei der gleichen Lieferanschrift die Stromlieferung durch die Stadtwerke Schwabach erfolgt.

jährlicher Kombi-Bonus	netto pro Jahr	brutto pro Jahr
ERDGAS optima kombi S:	6,00 €	7,14 €
ERDGAS optima kombi M:	33,00 €	39,27 €
ERDGAS optima kombi L:	78,00 €	92,82 €

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des jeweiligen Produktes ab.

Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19%). Die Kosten aus einem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (CO_2-Bepreisung) in der jeweils gültigen Höhe sind ebenfalls enthalten.

Unsere Ergänzenden Bedingungen zur Strom- bzw. Gasgrundversorgungverordnung werden geändert.
Ab dem 1. Januar 2027 hat sich die Ziffer 1 „Abrechnung (zu § 12 StromGVV bzw. § 12 GasGVV)“ geändert.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE SCHWABACH GMBH ZUR STROM-GRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006,S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 1. Januar 2027

1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum (freiwillige Angabe), Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Marktlokations-ID

falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

1.4. Die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung bzw. der Abrechnungsinformation erfolgt gegenüber Letztverbrauchern, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, in elektronischer Form sowie mindestens einmal jährlich in Papierform. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Umsatzsteuerrechts erfolgt eine Rechnungstellung als elektronische Rechnung (sog. E-Rechnung).

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 StromGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen. Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 1,40 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV und §§ 41 f, 41 g EnWG)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung beim Kunden werden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber der Stadtwerke Schwabach GmbH in Rechnung stellt.

Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei, die Kosten für die Wiederherstellung sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus zuzüglich etwaiger Kosten für die Bearbeitung von Rücklasten und die entsprechenden Gebühren der Finanzdienstleister verlangen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Wiederherstellung wird bei Zahlung in unserer Geschäftsstelle bis 12.00 Uhr am selben Tag durchgeführt. Bei Zahlung nach 12.00 Uhr erfolgt die Wiederherstellung am folgenden Werktag. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt ausschließlich innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers. Weitere Informationen finden Sie unter: www.stadtwerke-schwabach.de

Zur Wiederherstellung ist die Anwesenheit des Kunden erforderlich. Sollte bei der Wiederherstellung der Versorgung der Kunde trotz vorheriger ordnungsgemäßer Terminankündigung oder auch Ersatzterminankündigung nicht anwesend sein oder der Zutritt wird verweigert, werden die entstandenen Kosten ebenfalls nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Schwabach GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt auch für die vorstehenden Sachverhalte unberührt.

Den Kosten zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Die Anwendungen der §§ 41f und 41g EnWG finden entsprechende Anwendung bei ersatzversorgten Nicht-Haushaltskunden.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. November 2026.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE SCHWABACH GMBH ZUR GASGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 1. Januar 2027

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

1. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum (freiwillige Angabe), Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Marktlokations-ID
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

1.4. Die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung bzw. der Abrechnungsinformation erfolgt gegenüber Letztverbrauchern, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, in elektronischer Form sowie mindestens einmal jährlich in Papierform. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Umsatzsteuerrechts erfolgt eine Rechnungstellung als elektronische Rechnung (sog. E-Rechnung).

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 GasGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 1,40 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV und §§ 41 f, 41 g EnWG)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung beim Kunden werden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber der Stadtwerke Schwabach GmbH in Rechnung stellt.

Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei, die Kosten für die Wiederherstellung sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus zuzüglich etwaiger Kosten für die Bearbeitung von Rücklasten und die entsprechenden Gebühren der Finanzdienstleister verlangen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Wiederherstellung wird bei Zahlung in unserer Geschäftsstelle bis 12.00 Uhr am selben Tag durchgeführt. Bei Zahlung nach 12.00 Uhr erfolgt die Wiederherstellung am folgenden Werktag. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt ausschließlich innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers. Weitere Informationen finden Sie unter: www.stadtwerke-schwabach.de

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Zur Wiederherstellung ist die Anwesenheit des Kunden erforderlich. Sollte bei der Wiederherstellung der Versorgung der Kunde trotz vorheriger ordnungsgemäßer Terminankündigung oder auch Ersatzterminankündigung nicht anwesend sein oder der Zutritt wird verweigert, werden die entstandenen Kosten ebenfalls nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Schwabach GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt auch für die vorstehenden Sachverhalte unberührt.

Den Kosten zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Die Anwendungen der §§ 41f und 41g EnWG finden entsprechende Anwendung bei ersatzversorgten Nicht-Haushaltskunden.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. November 2026.

Schwabach, den 13.11.2026

René Lukas
Geschäftsführer